

Anlage Vermögenserklärung zum Wohngeldantrag

(Über erhebliches Vermögen im Sinne des § 21 Nr. 3 WoGG)

Erhebliches Vermögen liegt vor, wenn die Summe des verwertbaren Vermögen der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder folgende Beträge übersteigt:

1. 60 000 Euro für das erste zu berücksichtigende Haushaltsmitglied und
2. 30 000 Euro für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied.

Vermögen ist die Gesamtheit der in Geld messbaren Güter aller zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder. Einkommen und Vermögen grenzen sich grundsätzlich dadurch voneinander ab, dass Einkommen alles das ist, was jemand in der Bedarfszeit (d. h. der Zeit des Leistungsbezugs) wertmäßig dazu erhält, und Vermögen das, was er im Bewilligungszeitraum bereits hat.

Zum Vermögen gehören nur verwertbare Vermögensgegenstände mit ihrem Verkehrswert. Vermögen ist verwertbar, wenn es für den Lebensunterhalt verwendet bzw. sein Geldwert für den Lebensunterhalt, insbesondere durch Verkauf, durch Verbrauch, Übertragung, Beleihung, Vermietung oder Verpachtung nutzbar gemacht werden kann.

Zum Vermögen gehören:

1. Geld und Geldeswerte, z. B. Bargeld (gesetzliche Zahlungsmittel), Schecks,
2. bewegliche Sachen, z. B. Schmuckstücke, Gemälde, Möbel, unangemessen teures Kfz
3. unbewegliche Sachen, z. B. bebaute und unbebaute Grundstücke,
4. auf Geld gerichtete Forderungen, z. B. Ansprüche auf Darlehensrückzahlung,
5. sonstige Rechte, z. B. Rechte aus Wechseln, Aktien und anderen Gesellschaftsanteilen, Rechte aus Wohnungseigentum, Rechte aus Grundschulden, Nießbrauch, Dienstbarkeiten, Altenteil, auch Urheberrechte, soweit es sich bei der Nutzung um ein in Geld schätzbares Gut handelt.

Ich verfüge über Vermögen im vorgenannten Sinne:

Art des Vermögens	Wert in €	Bemerkung (Bsp. Vermögensinhaber)
Geld und Geldeswerte		
bewegliche Sachen		
unbewegliche Sachen		
Forderungen		
sonstige Rechte		
Gesamt		

Die wichtigen Hinweise im Wohngeldantrag habe ich beachtet.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in